

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. Karin Edda Ley
Sachbearbeiterin

KARIN.LEY@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202639
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.921.198

Bundesministerium für Inneres - BMI
Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von
kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) -
Entwurf
Begutachtungsverfahren
Schreiben vom 17.12.2024, GZ 2024-0.271.366

Das Bundeskanzleramt erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

Es wird, für die weiteren Verhandlungen (hier vor allem mit den Länder-Vertretern),
dringend davon abgeraten, die („ausgefallene“, weil für das Vergaberecht konzipierte)
Sonderbestimmung des Art. 14b B-VG, § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes, für die
Bundesgesetzgebung heranzuziehen. Die Übernahme vergleichbarer Bestimmungen in die
„klassische“ Kompetenzdeckungsklausel könnte eine sehr problematische
Präcedenzwirkung entfalten und gerade für schnelllebige Materien (Cybersicherheitsrecht)
notwendige Anpassungen erschweren. Notwendige Anpassungen dieser – bundesweit –
wichtigen Materie müssten bei Widerspruch eines einzelnen Bundeslandes unterbleiben.
Dies kann auch nicht im Interesse der Länder sein. Im Gegenteil: auch die
Ländergemeinschaft hat ein großes Interesse daran, europäische Materien zeitgerecht und
innerstaatlich funktionierend umzusetzen und diese Umsetzung nicht durch ein einzelnes
Land blockieren zu lassen um den Staatshaushalt nicht zu gefährden.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Direktumsetzung der länderbetreffenden Bestimmungen durch die Länder selbst zu treffen.

Wien, am 15. Jänner 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt